Bundesrat Drucksache 324/1/89

29.06.89

Antrag

der Länder Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Zwölften Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Punkt 13 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

'Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages ist in der Weise neu zu fassen, daß mit Wirkung vom 1.7.1990 für jedes Kind ein monatliches Kindergeld in Höhe von mindestens 200,-- DM gewährt wird. Finanziert werden soll diese Regelung durch den Wegfall der unsozialen Steuerfreibeträge und eine sozial ausgewogene Begrenzung des Ehegattensplittings.'

Begründung:

Der derzeitige Familienlastenausgleich ist nicht geeignet, wesentliche Kosten auszugleichen, die Kinder verursachen. Die für ein Kind bis zum 19. Lebensjahr entstehenden Kosten betragen ca. 200.000 DM, die eine Familie mehr als kinderlose Paare aufbringen muß.

Die jetzt geltenden Kindergeldsätze in Höhe von 50,-- DM für das erste Kind und 100,-- bzw. künftig 130,-- DM für das 2. Kind sind deshalb zu gering.

Ausgeliefert am 29. JUNI 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Darüber hinaus ist das bestehende System der Kinderfreibeträge und anderer staatlicher Vergünstigungen unsozial und gegenüber den einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten ungerecht. Die Steuererleichterungen begünstigen stets einkommensstarke Familien und deren Kinder. Es ist daher ein Gebot der sozialen Gerechtigkeit, diese Regelung so zu ersetzen, daß ein angemessener und gleicher Kindergeldsatz für alle Kinder erreicht wird.

Nachdem der Kindergeldsatz für das 1. Kind seit dem 1.1.1975 gleichgeblieben ist, obgleich seit diesem Zeitpunkt die Lebenshaltungskosten um 55,8 v.H. gestiegen sind und auch die von der sozialliberalen Koalition zum 1.1.1981 beschlossene Erhöhung des Zweitkindergeldes durch Artikel 1 Nr. 2 des 9. Änderungsgesetzes vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1566) wieder gekürzt worden ist, erscheint ein einheitlicher Kindergeldsatz in Höhe von mindestens 200,-- DM angemessen.

Die Kosten der Maßnahme werden durch Einsparungen gedeckt, die durch den angestrebten Wegfall der unsozialen Steuerfreibeträge sowie durch eine Begrenzung des Ehegattensplittings entstehen.